



Pet 3-19-11-821-023228

10999 Berlin

Grundsatzfragen zum Beitrags- und
Versicherungsrecht in der
gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Berücksichtigung der statistisch längeren Lebenserwartung von Frauen im Vergleich zu Männern im Rahmen der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass die Bundesregierung nicht nur für Gleichberechtigung, sondern auch für Gleichstellung eintrete. Damit werde vor allem begründet, dass Frauen den gleichen Lohn erhalten müssten. Mit gleichem Lohn müssten auch gleiche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung fließen. Frauen hätten jedoch eine höhere Lebenserwartung als Männer und profitierten somit bei gleichen Beiträgen im Schnitt mehr von den Rentenzahlungen. Die Männer finanzierten insoweit die Rente der Frauen mit. Dies laufe einer geschlechtergerechten Gleichheit zuwider, so dass im Ergebnis die geschlechtsspezifische Lebenserwartung bei der Rente berücksichtigt werden müsste und Frauen somit zu längerer Arbeit vor Renteneintritt verpflichtet werden müssten. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 56 Unterstützer an und es gingen 57 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die gesetzliche Rentenversicherung eine Solidargemeinschaft ist. Im Gegensatz zur privaten Versicherung, bei der sich die Beiträge an Risikofaktoren wie Alter oder Gesundheitszustand orientieren, selektiert sie nicht nach dem individuellen Risiko. In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt deshalb ein von individuellen Faktoren unabhängiger Beitragssatz für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigt Versicherten. Insoweit bestimmt sich die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anhand der im Laufe des Erwerbslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Würde man das Grundprinzip der gleichen Beitrags- und Leistungsbemessung in der gesetzlichen Rentenversicherung beispielsweise für Frauen wegen der längeren Lebenserwartung aufgeben, so wäre die Berücksichtigung weiterer Elemente, wie zum Beispiel der kürzeren Lebenserwartung von Rauchern oder etwa bestimmter Vorerkrankungen, kaum zu vermeiden. Dies stünde jedoch gerade im Widerspruch zum Solidarprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung und wird deshalb vom Petitionsausschuss nicht befürwortet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist zudem darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. März 2011 festgestellt hat, dass die Berücksichtigung des Geschlechts von Versicherten als Risiko in Versicherungsverträgen, eine Diskriminierung darstellt. Ab dem 21. Dezember 2012 dürfen daher für neu abgeschlossene Verträge keine Tarife mehr verwendet werden, die nach dem Geschlecht differenzieren. Die bis dahin übliche Differenzierung nach dem Geschlecht wurde von dem Gericht als unzulässige Diskriminierung gewertet. Geschlechtsspezifische Differenzierungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sind daher auch vor diesem Hintergrund abzulehnen.



Nach den vorangegangenen Ausführungen unterstützt der Petitionsausschuss nicht das gesetzgeberische Anliegen des Petenten. Er hebt nochmals hervor, dass es seiner Auffassung zu Recht in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Regelungen gibt, nach denen die statistische Lebenserwartung einzelner Personengruppen Einfluss auf die Bemessung der Rentenleistungen oder auf das Renteneintrittsalter hat. Eine unterschiedliche Lebenserwartung von Frauen und Männern wird zwar allgemein nicht angezweifelt. Allerdings können daraus nicht automatisch Gerechtigkeitsdefizite in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeleitet werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.